

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	17.09.2013
Jugendhilfeausschuss	25.09.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	439/2013-4
Stand	14.08.2013

**Betreff Anregung nach § 24 GO vom 11.08.2013 betr. aktuelle Kinderbetreuungssituation in Walberberg**

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

**Beschlussentwurf für den Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters hinsichtlich der Anregung nach § 24 GO betr.

1. die Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg für alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs,
2. die Berücksichtigung der 3 Jährigen in den Planungen für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages (Stichtagsregelung),
3. die Darstellung der Planungsgrundlage und der Versorgungssituation zum Kindergartenjahr 01.08.2014 für Walberberg,
4. die Vergabep Praxis auf den Prüfstand zu stellen

zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**zu Punkt 1 u. 2:**

**Sicherstellung der Kinderbetreuung im Sozialraum Walberberg ab der Vollendung des 3. Lebensjahres**

Alle Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres im Sozialraum Walberberg konnten mit einem Kindergartenplatz in einer zumutbaren Entfernung versorgt werden. Ebenso wurden die 3-jährigen in der Planung für die einzelnen Einrichtungen für das Jahr des 3. Geburtstages berücksichtigt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der im Antrag erwähnte Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln, mit dem festgestellt wurde, dass in Ballungsräumen eine Entfernung zum Kindergarten von mehr als 5 Kilometern unzumutbar sei, durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 14.08.2013 (12 B 793/13) aufgehoben wurde. Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW äußert in seiner Begründung erhebliche Zweifel an der Wertung des VG Köln, dass die Fahrzeiten für das Zurücklegen einer Fahrtstrecke von mehr als fünf Kilometern im städtischen Ballungsraum – insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am frühen Abend – regelmäßig nicht mehr zumutbar seien. Er führt aus, dass dies deshalb Zweifeln unterliegt, weil die Fahrzeiten für vergleichbare Entfernungen

schon in unterschiedlichen Stadtteilen derselben Großstadt durchaus erheblich voneinander abweichen dürften. Ferner weist der Senat darauf hin, dass die Bewertung der Zumutbarkeit einer Entfernung zur Tageseinrichtung oder Tagespflege immer auch kontextabhängig ist und daher nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen ist. Daraus lässt sich ableiten, dass für das Stadtgebiet Bornheim als ländlich geprägter Kommune andere Entfernungen als zumutbar anzunehmen sind als in städtischen Ballungsräumen. Der Kindergarten in Sechtem liegt nach dem Routenplaner 5,3 km vom Wohnort des Antragstellers entfernt. Dies kann nach Auffassung des Bürgermeisters noch als zumutbar angesehen werden.

Weiter geht der Senat in seiner Begründung auf die Wahlfreiheit näher ein und führt insoweit aus, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern dann seine Grenze findet, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform oder Einrichtung mehr verfügbar sind.

### **Zu Punkt 3:**

#### **Darstellung der Planungsgrundlage**

Die Planungsgrundlage für den Stadtteil Walberberg für die Versorgungssituation richtet sich nach der Anzahl der Geburten von Kindern im Stadtteil, die mit Betreuungsplätzen zu versorgen sind. Aufgrund von Schwankungen der Geburtenzahlen kann das Platzangebot im Stadtteil geringfügig abweichen.

### **Zu Punkt 4:**

#### **Zur Vergabep Praxis**

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Vergabep Praxis durch den Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.01.2013 geprüft und zur Kenntnis genommen wurde (Vorlage 070-2013-4, Anlage 2, TOP 7). Als Härtefall gilt, wenn Eltern im Erziehungsverhalten Defizite aufweisen, die durch die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgefangen werden können, damit ein Kind nicht fremd untergebracht werden muss und ihm durch die erzieherische Unterstützung in Form eines Betreuungsplatzes sein Elternhaus erhalten bleiben kann. Die Feststellung eines erzieherischen Defizites wird durch die Mitarbeiter/-innen der Abteilung erzieherische Hilfen im Jugendamt geleistet.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anregung

Anlage zur Satzung Elternbeiträge

Beschluss OVG NRW 12 B 793-13